

99058064001000, 99058064001000

Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/479931987/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058064001000, 99058064001000
Leistungsbezeichnung I	Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung
Leistungsbezeichnung II	Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerk Selbstständigkeit,

Modul	Sachverhalt
	Handwerksrolleneintragung, Handwerkskammer, Eintragung Handwerker, Handwerksrolle, Eintragung als Handwerker, Handwerkerregister, Geselle, Handwerksregister, Handwerk ausüben, Ausübungsberechtigung, Gesellin, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerk selbstständig ausüben, Handwerkerverzeichnis, Facharbeiter, Handwerk ohne Meistertitel, Eintragung Handwerksrolle, Facharbeiterin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Geschäftslagen für Unternehmen (2000000), Unternehmensstart und Gewerbezulassung (2010000), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	21.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html
Teaser	Wenn Sie eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Handwerk absolviert haben und qualifizierte Berufserfahrung haben, können Sie sich in den meisten zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben.
Volltext	Wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. Die Berufsqualifikation muss in dem

Modul

Sachverhalt

Handwerk erworben worden sein, das ausgeübt werden soll. Bei bestimmten Handwerken genügt es, wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt.

Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist. Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung kommt nicht für Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung
- Identifikationsnachweis
- Nachweis über erworbene formale Berufsqualifikationen (Gesellenbrief, Abschlusszeugnis)
- Nachweis über mindestens sechsjährige, antragsbezogene Berufserfahrung, davon mindestens vierjährige Tätigkeit in leitender Stellung. Der Nachweis über eine leitende Stellung in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil kann zum Beispiel durch Arbeitszeugnisse und Stellenbeschreibungen erbracht werden.

Voraussetzungen

- Sie müssen eine Gesellenprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in dem zu betreibenden Handwerk nachweisen können.
- Sie waren nach der Gesellenprüfung mindestens 6 Jahre in dem Handwerk tätig.
 - Eine leitende Stellung beinhaltet eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse, welche durch Arbeitszeugnisse oder Stellenausschreibungen nachgewiesen werden können.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Von den 6 Jahren waren Sie in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil mindestens 4 Jahre in einer leitenden Position. • Sie verfügen über betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer
Verfahrensablauf	<p>Online-Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer oder auf das Service-Portal Ihres Bundeslandes und wählen den richtigen Online-Service aus. • Der Online-Service führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag. • Die erforderlichen Unterlagen können Sie digital übermitteln. <p>Schriftlicher Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. • Laden Sie die Antragsformulare zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung herunter. • Füllen Sie die Formulare vollständig aus und senden Sie diese zusammen mit den erforderlichen Nachweisen Ihrer Berufs- und Ausbildungsqualifikation an Ihre zuständige Handwerkskammer. • Ihr Antrag und die Nachweise werden von der Handwerkskammer geprüft. • Die Handwerkskammer entscheidet über Ihren Antrag und informiert Sie darüber. <p>Bei einem positiven Bescheid können Sie sich für ein zulassungspflichtiges Handwerk in die Handwerksrolle eintragen lassen.</p>
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Eine Ausübungsberechtigung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html

Modul

Sachverhalt

Hinweise

<https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html>
<https://www.hwk-bls.de/datenschutz>
<https://www.hwk-hannover.de/artikel/datenschutz-bei-der-handwerkskammer-hannover-23,684,4765.html>
<https://www.hwk-hildesheim.de/artikel/datenschutz-und-datenschutz-grundverordnung-dsgvo-24,0,2072.html>
<https://www.hwk-oldenburg.de/>
<https://www.hwk-osnabrueck.de/datenschutz/>
<https://www.hwk-aurich.de/datenschutz>
<https://www.hwk-bls.de/datenschutz>
<https://www.hwk-hannover.de/artikel/datenschutz-bei-der-handwerkskammer-hannover-23,684,4765.html>
<https://www.hwk-hildesheim.de/artikel/datenschutz-und-datenschutz-grundverordnung-dsgvo-24,0,2072.html>
<https://www.hwk-oldenburg.de/>
<https://www.hwk-osnabrueck.de/datenschutz/>
<https://www.hwk-aurich.de/datenschutz>

Rechtsbehelf

Im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung gilt in Niedersachsen der Klageweg, da kein verwaltungsrechtliches Vorverfahren mehr vorgesehen ist.

Kurztext

- Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b HwO - Erteilung
 - setzt i.d.R. eine bestandene Meisterprüfung voraus
 - natürliche oder juristische Personen oder für
 - rechtsfähige Personengesellschaften, die ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen.
 - ist notwendig für
- Eintrag in die Handwerksrolle
 - Dafür muss eine Ausübungsberechtigung bei der Handwerkskammer beantragt werden,
 - vorausgesetzt werden eine bestandene Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 - mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in dem auszuübenden Handwerk, davon mindestens 4 Jahre in leitender Stellung
- Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung können unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Meistertitel in die Handwerksrolle eingetragen werden.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Sie müssen sich an die für Sie örtlich zuständige Handwerkskammer wenden.
Formulare	ja
Ursprungsportal	Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung